

Regierungsratsbeschluss

vom 21. September 2004

Nr. 2004/1960

Vermögenslosigkeitsbescheinigung; Freigrenze für den Verzicht auf die Errichtung eines Erbschaftsinventars

1. Ausgangslage

Im Regelfall ist beim Tod einer Person ein Erbschaftsinventar aufzunehmen. Nach geltender Praxis stellt der Gemeindepräsident bzw. die Inventurbeamtin der Gemeinde jedoch eine Vermögenslosigkeitsbescheinigung aus, wenn die Bruttoaktiven des oder der Verstorbenen weniger als 20'000 Franken betragen. Ein Erbschaftsinventar wird in diesen Fällen nicht aufgenommen. Diese Praxis geht zurück auf einen Beschluss der Amtschreiber-Konferenz vom 24. Juni 1986 und ist am 1. Januar 1987 in Kraft getreten. Die Amtschreiber-Konferenz hat darum ersucht, die Freigrenze auf 30'000 oder 40'000 Franken zu erhöhen.

2. Erwägungen

2.1 Gesetzliche Grundlagen

Gemäss Art. 553 Abs. 1 ZGB ist in bestimmten Fällen die Aufnahme eines Erbschaftsinventars als Sicherungsmassregel anzuordnen. Überdies kann die kantonale Gesetzgebung die Aufnahme eines Inventars für weitere Fälle vorschreiben (Art. 553 Abs. 3 ZGB). Nach der solothurnischen Einführungsgesetzgebung muss nach jedem Todesfall, wenn der Verstorbene Vermögen hinterlassen hat, ein Inventar aufgenommen werden (§ 171 Abs. 1 EG ZGB).

Neben der Zivilgesetzgebung schreibt auch das Steuerrecht beim Tod eines Steuerpflichtigen die Aufnahme eines Inventars zwingend vor (Art. 154 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990; DBG; SR 642.11 und § 173 Abs. 1 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985; StG, BGS 614.11.). Das nach den zivilrechtlichen Bestimmungen errichtete Erbschaftsinventar gilt – unter Vorbehalt der besonderen steuerlichen Vorschriften – auch als Steuerinventar (§ 173 Abs. 3 StG).

Die Inventaraufnahme kann unterbleiben, wenn anzunehmen ist, dass kein Vermögen vorhanden ist (Art. 154 Abs. 2 DBG; § 173 Abs. 2 StG). Nach § 183 Abs. 1 EG ZGB und nach der Inventarisations-Verordnung (InvVo; BGS 212.331.) wird eine Vermögenslosigkeitsbescheinigung ausgestellt, wenn der Erblasser kein Vermögen hinterlässt und auch Gläubiger, Bürgen oder Erben die Aufnahme eines Inventars nicht verlangen (§ 57 Abs. 1 InvVo). Sofern die vorhandenen Aktiven die Todfallkosten mit Einschluss des Grabsteins nicht übersteigen, wird die Vermögenslosigkeit vermutet und dann kann nach Ermessen des Gemeindepräsidenten, sofern alle Beteiligten einverstanden sind, von der Errichtung eines Inventars Umgang genommen werden (§ 58 Abs. 1 InvVo). Wenn

eine Liegenschaft oder Liegenschaftsanteile zum Nachlass des ehelichen Vermögens gehören, muss jedoch immer ein Inventar aufgenommen werden (§ 58 Abs. 2 InvVo).

2.2 Beurteilung

Die Freigrenze von aktuell Fr. 20'000.— Bruttoaktiven (gesamte Vermögenswerte vor Abzug von Schulden und Todesfallkosten), bis zu denen in der Regel kein Erbschaftsinventar aufgenommen wird, stellt also eine Vermutung dar, dass bei Aktiven bis zu diesem Betrag nach Tilgung der Todesfallkosten kein Vermögen mehr vorhanden ist. Da mit den Nachlassaktiven regelmässig auch noch laufende Schulden (z.B. Steuern, Arzt, Spital, Heim, Miete, Strom, Wasser, Heizung usw.) zu tilgen sind, wird auch in einfachen finanziellen Verhältnissen, in denen nur geringe Todesfallkosten anfallen, kein nennenswertes Vermögen mehr übrig bleiben. Immer wieder tritt trotz Bruttoaktiven von über 20'000 Franken die stossende Situation ein, dass wegen laufender Schulden kein Nettovermögen resultiert, die Erben aber zusätzlich die Kosten des amtlichen Erbschaftsinventars tragen müssen.

Rein teuerungsbedingt wäre seit der letzten Erhöhung der Freigrenze auf den 1. Januar 1987 eine Erhöhung auf Fr. 28'000.— angemessen. Aus der nachstehenden Tabelle ist jedoch ersichtlich, dass die Freigrenze bei früheren Anpassungen jedesmal quasi auf Vorrat angehoben worden ist.

Inkrafttreten der Erhöhung	Freigrenze	Landesindex (1966 = 100)	Erhöhung auf aktuellen Indexstand
1. Januar 1971	Fr. 8'000	116.3	Fr. 21'936
1. Januar 1975	Fr. 12'000	159.5	Fr. 23'992
1. Januar 1987	Fr. 20'000	228.5	Fr. 27'912
(31. August 2004)		318.9	

Eine generelle Erhöhung des Freibetrages auf Fr. 30'000.— oder Fr. 40'000.— ist nicht nur aus diesem Grund nicht angezeigt. Bei gesamten Aktiven von Fr. 30'000.— kann, wenn Todesfallkosten bescheiden ausfallen und kaum laufende Schulden vorhanden sind, ohne Weiteres ein reiner Nachlass von Fr. 15'000.— resultieren. Je nach dem wer erbt, können sich daraus Erbschaftssteuern von über 1'000 Franken ergeben. Darauf kann nicht zum Vornherein ohne jede Prüfung verzichtet werden.

Ist die verstorbene Person verheiratet gewesen, ist im Erbschaftsinventar nicht nur deren Vermögen sondern das gesamte eheliche Vermögen aufzunehmen. (Art. 155 Abs. 1 DBG; § 174 Abs. 1 StG; sinngemäss auch § 25 Abs. 2 InvVo). Bei verheirateten Erblassern geht der Ermittlung des Nachlasses die güterrechtliche Auseinandersetzung voraus. In aller Regel führt diese dazu, dass ein wesentlicher Teil des ehelichen Reinvermögens dem überlebenden Ehegatten aus ehelichem Güterrecht zufällt und der Nachlass sich allein deswegen vermindert. Zudem sind Ehegatten auf jeden Fall von der Erbschaftsteuer befreit (§ 225 Abs. 1 lit. a StG). Das rechtfertigt, für die Inventaraufnahme beim Tod von verheirateten Personen einen höheren Grenzwert festzulegen.

2.3 Ergebnis

Die vorstehenden Erwägungen rechtfertigen es, dass der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin bzw. der Inventurbeamte oder die Inventurbeamtin der Gemeinde auf die Aufnahme eines

Erbschaftsinventars verzichten und eine Vermögenslosigkeit ausstellen kann, wenn die gesamten Aktiven (ohne Abzug von Schulden und Todesfallkosten)

- nicht mehr als 40'000 Franken betragen, wenn die verstorbene Person verheiratet war, oder
- nicht mehr als 25'000 Franken betragen in den übrigen Fällen.

Ein Inventar ist jedoch in jedem Fall aufzunehmen, wenn ein Erbe, Gläubiger oder Bürge es verlangt oder wenn sich im (ehelichen) Vermögen eine Liegenschaft befindet (§§ 57 und 58 InvVo).

Die Amtschreiber-Konferenz und das kantonale Steueramt haben diese Regelung gemeinsam erarbeitet und ihr zugestimmt.

2.4 Inkrafttreten

Die neue Freigrenze tritt auf den 1. Januar 2005 in Kraft. Sie ist anwendbar auf alle Erbgänge, die ab dem Inkrafttreten eröffnet werden.

2.5 Folgen der Vermögenslosigkeitsbescheinigung

Die Vermögenslosigkeitsbescheinigung begründet keine Vermutung dafür, dass die Erben die Erbschaft ausschlagen (§ 183 Abs. 2 EG ZGB). Sie schliesst auch die Haftung des überlebenden Ehegatten und der Erben für Steuerschulden des Erblassers nicht aus. Diese haften dafür solidarisch bis zur Höhe ihrer Erbteile bzw. ihrer güterrechtlichen Ansprüche (Art. 12 DBG; § 18 StG). Ebenso stellt sie keinen Beweis dar für die Zahlungsunfähigkeit des oder der Verstorbenen (Art. 13 Abs. 1 DBG; § 19 Abs. 1 StG) und begründet auch keine Vermutung in dieser Hinsicht. Sie ist einzig eine Bescheinigung dafür, dass keine nennenswerten Vermögenswerte vorhanden sind und deswegen von der Errichtung eines Inventars Umgang genommen wird.

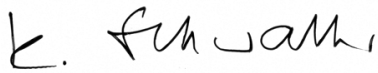
3. Beschluss

3.1 Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin kann gemäss § 58 der Inventarisations-Verordnung von der Errichtung eines Erbschaftsinventars Umgang nehmen und eine Vermögenslosigkeitsbescheinigung ausstellen, wenn die gesamten vorhandenen Aktiven

- nicht mehr als 40'000 Franken betragen, wenn die verstorbene Person verheiratet war, oder
- nicht mehr als 25'000 Franken betragen in den übrigen Fällen.

3.2 Die übrigen Voraussetzungen für die Vermögenslosigkeitsbescheinigung gemäss § 57 Inventarisations-Verordnung bleiben vorbehalten.

3.3 Die Regelung tritt auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'K. Schwaller', is written on a light blue rectangular background.

Dr. Konrad Schwaller

Staatsschreiber

Verteiler

Finanzdepartement

Steueramt (20)

Amtschreibereien (je 5)

Amtschreiberei-Inspektorat

Präsidien der Einwohnergemeinden